

## Planungsblatt für die hausärztliche Versorgung

Kassenärztliche Vereinigung: Planungsbereich: Einwohner im Planungsbereich: 

Arztgruppe	Versorgungsgrad in Prozent	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Vertrags- ärzte Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 3+4) Anzahl	darunter: Ärzte in Gemeinschafts- praxen Anzahl	Behandlungs- fälle bezogen auf ein Jahr je Arzt Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7
Hausärzte							
Kinderärzte							
Summe							

**Ergänzende Informationen:**

Anzahl ermächtigter Institute:

Anzahl Krankenhäuser:

darunter: Krankenhäuser mit Meldungen für ambulante Operationen:

**Erläuterungen:**

Sp. 1: entsprechend Anlage 4, Sp. 7

Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4, ohne Partner-Ärzte

Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5, gemäß § 32 b in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV vom 1.12.1993 bis 30.06.1997

Sp. 7: Summe Behandlungsfälle (Pflichtleistungen nach Schlüsselverzeichnis für die KV-Abrechnungsstatistik) je Arzt im jeweiligen Vorjahreszeitraum

\* ab 31.12.2000 zur Planung der Hausärzte zu verwenden.

Zur Arztgruppe der Hausärzte gehören die Gruppe der "Ärzte für Allgemeinmedizin / Praktische Ärzte" ohne Facharztgenehmigung und die Gruppe der Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, welche die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben; siehe § 101 Abs. 5 Satz 1 SGB V i.V.m. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V.

Kinderärzte nehmen gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teil. Für Kinderärzte gelten die zum Stichtag 31.12.1990 ermittelten Allgemeinen Verhältniszahlen weiterhin fort.

## Planungsblatt für die fachärztliche Versorgung

Kassenärztliche Vereinigung: Planungsbereich: Einwohner im Planungsbereich: 

Arztgruppe	Versorgungsgrad	Veränderung gegenüber Vorjahr	Vertragsärzte	Angestellte Ärzte	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 3+4)	darunter: Ärzte in Gemeinschaftspraxen	Behandlungsfälle bezogen auf ein Jahr je Arzt	Ermächtigte Ärzte §§ 31 / 31a Ärzte-ZV
0	in Prozent	in Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anästhesisten								
Augenärzte								
Chirurgen								
Fachä. tät. Internisten								
Frauenärzte								
HNO-Ärzte								
Hautärzte								
Nervenärzte								
Orthopäden								
Psychotherapeuten								
Radiologen								
Urologen								
Summe								

**Ergänzende Informationen:**

Anzahl ermächtigter Institute:

Anzahl Krankenhäuser:

darunter: Krankenhäuser mit Meldungen für ambulante Operationen:

**Erläuterungen:**

Sp. 1: entsprechend Anlage 4, Sp. 7

Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4, ohne Partner-Ärzte

Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5, gemäß § 32 b in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV vom 1.12.1993 bis 30.06.1997

Sp. 7: Summe Behandlungsfälle (Pflichtleistungen nach Schlüsselverzeichnis für die KV-Abrechnungsstatistik) je Arzt im jeweiligen Vorjahreszeitraum

Die Arztgruppe der Psychotherapeuten ist im 3. Abschnitt § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie und im § 101 Abs. 4 SGB V definiert; die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind insofern den Fachärzten gleichgestellt.

Darstellung der in den Planungsbereichen tätigen Psychotherapeuten

Kassenärztliche Vereinigung:

Planungsbereich	Ärztliche Psychotherapeuten		Psychologische Psychotherapeuten		Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten		Psychotherapeuten insgesamt (Sp. 1 + 3 + 5) Anzahl
	Anzahl	Anteil an Spalte 7 in Prozent	Anzahl	Anteil an Spalte 7 in Prozent	Anzahl	Anteil an Spalte 7 in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7
Planungsbereich 1							
Planungsbereich 2							
Planungsbereich 3							
Planungsbereich 4							
Planungsbereich 5							
Planungsbereich 6							
.....							
Planungsbereich n							

## Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung: 

Planungsbereich	Kreis- typ	Allgemeine Verhältnis- zahl für Psycho- therapeuten Einw./Psychoth.	Einwohner im Planungs- bereich Anzahl	Grenze zur Überver- sorgung rechnerisches Soll + 10 % Anzahl	Mindest- versorgungs- anteil (§ 101 Abs. 4 S. 5 SGB V) Anzahl	Tatsächlich im Planungsbereich				Für Berechnung d. Versorgungsgrades verwendet			Versor- gungs- grad (§ 101 Abs. 4 S. 5 SGB V) in Prozent	Planungsbereich gesperrt – noch mögliche Zulassung	
						Ärztliche Psycho- therapeuten Anzahl	Psycho- logische Psycho- therapeuten Anzahl	Summe Psycho- therapeuten (Sp. 6+7) Anzahl	Faktischer Versor- gungs- grad in Prozent	Ärztliche Psycho- therapeuten Anzahl	Psycho- logische Psycho- therapeuten Anzahl	Summe Psycho- therapeuten (Sp. 10+11) Anzahl		Ärztliche Psycho- therapeuten Anzahl	Psychol. Psycho- therapeuten Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Planungsbereich 1	1	2 577	255 672	110	<b>40 / 40</b>	25	<b>75</b>	100	100,8	<b>40</b>	75	115	115,9	15	0
Planungsbereich 2	2	8 129	975 000	132	<b>48 / 48</b>	<b>87</b>	40	127	105,9	87	<b>48</b>	135	112,6	0	8
Planungsbereich 3	3	10 139	446 100	49	<b>18 / 18</b>	15	32	47	106,8	<b>18</b>	32	50	113,6	3	0
Planungsbereich 4	5	3 203	512 000	176	64 / 64	<b>68</b>	<b>91</b>	<b>159</b>	99,5	68	91	159	99,5	offen	offen
Planungsbereich 5	6	8 389	502 800	66	24 / 24	<b>25</b>	<b>42</b>	<b>67</b>	111,8	25	42	67	111,8	0	0
Planungsbereich 6															
.....															
Planungsbereich n															

**Erläuterungen:**

Hinweise in Anlage 4 gelten entsprechend.

Rechengang Spalte 4: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 1,1 (aufrunden):  $255\,672 : 2\,577 \times 1,1 = 109,13 \Rightarrow 110$ .Rechengang Spalte 5: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 0,4 (aufrunden):  $255\,672 : 2\,577 \times 0,4 = 39,69 \Rightarrow 40$ .

Anmerkung Spalte 6: Zu zählen sind die Ärztlichen Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 4 SGB V bzw. 4. Abschnitt § 11 Abs. 1 Nummern 1 bis 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie die bei Ärztlichen Psychotherapeuten angestellten Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV vom 1.2.1993 bis 30.6.1997.

Anmerkung Spalte 7: Zu zählen sind die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V und gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen.Rechenformel Spalte 9: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades:  $(2\,577 \times 100 \times 100) : 255\,672 = 100,79 \Rightarrow 100,8$ .

Bedingungsklausel Spalte10: Ist die Zahl in Spalte 6 kleiner als die Zahl in Spalte 5, wird Spalte 5 in Spalte 10 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Bedingungsklausel Spalte10: Ist die Zahl in Spalte 6 größer oder gleich der Zahl in Spalte 5, wird Spalte 6 in Spalte 10 übertragen.

Bedingungsklausel Spalte11: Ist die Zahl in Spalte 7 kleiner als die Zahl in Spalte 5, wird Spalte 5 in Spalte 11 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Bedingungsklausel Spalte11: Ist die Zahl in Spalte 7 größer oder gleich der Zahl in Spalte 5, wird Spalte 7 in Spalte 11 übertragen.

Rechenformel Spalte 13: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades:  $(2\,577 \times 115 \times 100) : 255\,672 = 115,91 \Rightarrow 115,9$ .Rechengang zu Spalte 14 und 15: Spalte 5 minus Spalte 6, bzw. minus Spalte 7; negativer Wert  $\Rightarrow 0$ .